

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Stadt Calbe (Saale)
z. H. Herrn Bürgermeister Hause
Markt 18
39240 Calbe (Saale)

Per E-Mail:
stadt@calbe.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Pa

Datum
20.09.2022

Gewerbsteuerzerlegung bei erneuerbaren Energien

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hause,

für die morgige Haushalts- und Finanzausschusssitzung hatten Sie angeregt, unter dem TOP Verschiedenes über die auslaufende Übergangsfrist hinsichtlich der Gewerbsteuerzerlegung bei Betrieben zu beraten, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie betreiben. Dabei geht es auch um die Frage, ob bei Altanlagen (Genehmigung bis zum 30.06.2013) von den Gemeinden die Berücksichtigung des neuen Gewerbsteuerzerlegungsmaßstabes ab dem 01.01.2024 beantragt werden muss.

Gem. § 29 (1) Nr. 2 GewStG ist bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie betreiben, die Gewerbsteuer zu einem Zehntel nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne und zu neun Zehnteln im Verhältnis in dem die Summe der installierten Leistung in allen Betriebsstätten zur einzelnen Betriebsstätte steht zu zerlegen. Das gilt für Erhebungszeiträume von 2021 – 2023 ausschließlich für Neuanlagen (Genehmigung ab 30.06.2013). Für Altanlagen gilt bisherige Rechtslage bis Ende 2023 fort. Erst ab dem 01.01.2024 erfolgt die Gewerbesteuerzerlegung auch für die Altanlagen nach dem neuen Zerlegungsmaßstab.

Grundsätzlich berücksichtigt die Finanzverwaltung diesen gesetzlich vorgegebenen Zerlegungsmaßstab von Amts wegen. So werden die Unternehmen Steuererklärungen für das Jahr 2021, ab dem die Neuregelung galt, voraussichtlich im Jahr 2023 abgeben. Anschließend werden die Steuererklärungen von den Finanzämtern bearbeitet, die dabei die neue Zerlegung berücksichtigen, so dass die neue Verteilung der Gewerbsteuer dann im Haushaltsjahr 2023 in den Gemeinden kassenwirksam wird. Die neue Gewerbsteuerzerlegung wird in 2023 faktisch „rückwirkend“ für das Steuerjahr 2021 angewendet.

Ähnlich dürfte das Verfahren bei den zukünftig ab 01.01.2024 den neuen Zerlegungsregelungen unterliegenden Altanlagen sein.

Um ggf. sofort nach Ablauf der Übergangsfrist finanziell von der Neuregelung hinsichtlich der Altanlagen zu profitieren, können die Gemeindeverwaltungen aktiv auf die Finanzverwaltungen zugehen, auf die Neuregelung der Zerlegung hinweisen und gem. § 19 Abs. 3 GewStG eine Anpassung der Vorauszahlungen beantragen.

Zum anderen könnten die Gemeinde auch auf das Unternehmen zugehen und darum bitten, dass das Unternehmen beim zuständigen Finanzamt beantragt, die Neuregelung für Zwecke der Vorauszahlung ab dem 01.01.2024 zu berücksichtigen.

In beiden Fällen wird das Finanzamt i. d. R. die neuen Verteilungsregelungen frühzeitig bei den Gewerbesteuervorauszahlungen zum Maßstab nehmen. So können sie Standortgemeinden schnellstmöglich von der neuen Rechtslage profitieren. Dieses Vorgehen würde aber nicht nur die Planungssicherheit in der Standortgemeinde, sondern auch in der Sitzgemeinde erhöhen. Vorteil für die Sitzgemeinde wäre, dass hohe Rückzahlungen vermieden werden können.

Soweit der neue Zerlegungsfaktor bei den Vorauszahlungen unberücksichtigt bleibt, würden die Finanzverwaltungen spätestens bei der Feststellung des Gewerbesteuermessbetrages die Zerlegung entsprechend des gesetzlichen Zerlegungsmaßstabes veranlassen.

Gern können wir uns hierzu in der morgigen Ausschusssitzung nochmals austauschen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Andrea Pankrath